

II-532 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XI. Gesetzgebungsperiode

12.4.1967

265/J

A n f r a g e

der Abgeordneten W e i k h a r t , M o s e r , Franz P i c h l e r ,
 W i e l a n d n e r und Genossen
 an den Bundesminister für Finanzen,
 betreffend Haftung für Darlehen an den Bundes-Wohn- und Siedlungsfonds
 sowie an den Wohnhaus-Wiederaufbaufonds..

- - - - -

Im Bundesfinanzgesetz für das Jahr 1966 war im Art. VII Abs. 2 folgende Ermächtigung an den Finanzminister enthalten:

"(2) Der Bundesminister für Finanzen ist weiters ermächtigt, im Jahr 1966 für den Bund:

1. die Haftung und den Zinsendienst für Darlehen in einem Betrag von 200 Millionen Schilling und für einen weiteren Betrag von 150 Millionen Schilling auch die Tilgung zu übernehmen, die vom Bundes-Wohn- und Siedlungsfonds zur Finanzierung von Volkswohnungen aufgenommen werden;

2. die Haftung und den Zinsendienst für Darlehen in einem Betrag von 200 Millionen Schilling und für einen weiteren Betrag von 150 Millionen Schilling auch die Tilgung zu übernehmen, die vom Wohnhaus-Wiederaufbaufonds zur Finanzierung von Wohnhauswiederaufbauten aufgenommen werden."

In ähnlicher Weise ist im Bundesfinanzgesetz für 1967 im Art. VII Abs. 2 nachstehende Ermächtigung an den Finanzminister enthalten:

"(2) Der Bundesminister für Finanzen ist weiters ermächtigt, im Jahr 1967 für den Bund:

1. die Haftung sowie Zahlungsverpflichtungen in Höhe des Zinsendienstes für Darlehen in einem Betrag von 200 Millionen Schilling und in Höhe des Tilgungsdienstes für Darlehen in einem Betrag von 150 Millionen Schilling zu übernehmen, die vom Bundes-Wohn- und Siedlungsfonds zur Finanzierung von Volkswohnungen aufgenommen werden;

2. die Haftung sowie Zahlungsverpflichtungen in Höhe des Zinsendienstes für Darlehen in einem Betrag von 200 Millionen Schilling und in Höhe des Tilgungsdienstes für Darlehen in einem Betrag von 150 Millionen Schilling zu übernehmen, die vom Wohnhaus-Wiederaufbaufonds zur Finanzierung von Wohnhauswiederaufbauten aufgenommen werden."

Die beiden Wohnbaufonds benötigen im Interesse der wohnungssuchenden Bevölkerung außerordentlich dringend jene Geldmittel, zu deren Beschaffung dem Finanzminister vom Gesetzgeber durch die vorstehend zitiert-

265/J

- 2 -

ten Bestimmungen eine Haftungsermächtigung gegeben wurde.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an den Bundesminister für Finanzen die nachstehenden

A n f r a g e n :

1. In welchem Ausmaß wurde im vergangenen Jahr 1966 von der im Art. VII Abs. 2 des Bundesfinanzgesetzes enthaltenen Ermächtigung Gebrauch gemacht?
2. Wenn von dieser Ermächtigung nicht in vollem Ausmaß Gebrauch gemacht wurde: Aus welchen Gründen geschah dies?
3. In welchem Ausmaß haben Sie bisher im Jahr 1967 von der Ermächtigung des Art. VII Abs. 2 Gebrauch gemacht, bzw. wann werden voraussichtlich die von den beiden Wohnbaufonds außerordentlich dringend benötigten Geldmittel flüssiggemacht werden?

- . - . - . -